

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/fg-muenster-gleichrangigkeit-der-verrechnungsmethoden-bei-darlehensgewaehrung-im-konzernverbund.html>

02.03.2017

Internationales Steuerrecht

FG Münster: Gleichrangigkeit der Verrechnungsmethoden bei Darlehensgewährung im Konzernverbund

Ein Rangverhältnis zwischen den drei anerkannten Verrechnungsmethoden zur Bestimmung der Fremdüblichkeit von im Konzernverbund gezahlten Darlehenszinsen besteht nicht. Es ist Sache der Finanzbehörden bzw. des Finanzgerichts, die im Einzelfall geeignetste Methode zu bestimmen. Bei Dienstleistungen im Konzernverbund ist dies regelmäßig die Kostenaufschlagsmethode.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH, wird von einer in den Niederlanden ansässigen Holdinggesellschaft gehalten. Diese hält zudem sämtliche Anteile an einer ebenfalls in den Niederlanden ansässigen Gesellschaft (Schwestergesellschaft der Klägerin), die als Finanzierungsgesellschaft innerhalb des Konzerns fungiert. Die Zinssätze für an die Klägerin ausgereichte Darlehen betragen in den Streitjahren 2001 bis 2004 zwischen 4,375 % und 6,45 %. Das Finanzamt beurteilte die von der Klägerin gezahlten Darlehenszinsen als überhöht und qualifizierte sie insoweit als verdeckte Gewinnausschüttungen. Während die Klägerin zwecks Überprüfung, ob die Zinsvereinbarungen einem Fremdvergleich standhielten, von einer vorrangigen Anwendbarkeit der Preisvergleichsmethode ausging, wandte das Finanzamt die Kostenaufschlagsmethode an.

Entscheidung

Das Finanzamt habe zu Recht die Kostenaufschlagsmethode gewählt.

Nach Auffassung des FG seien die drei anerkannten Methoden zur Bestimmung fremdüblicher Preise (Preisvergleichsmethode, Wiederverkaufsmethode und Kostenaufschlagsmethode) gleichrangig nebeneinander anwendbar (BFH-Urteil vom 17.10.2001). Das Rangverhältnis zwischen diesen Methoden sei nicht gesetzlich festgelegt. Weder enthalte § 8 Abs. 3 S. 2 KStG eine gesetzliche Bestimmung über die Methoden zur Ermittlung von Fremdvergleichspreisen noch gebe es eine solche Regelung in § 1 AStG (der im Streitfall allerdings ohnehin nicht anwendbar sei).

Entgegen der Auffassung der Klägerin treffe es nicht zu, dass der Steuerpflichtige die Methode zur Bestimmung des Fremdvergleichs selbst wählen dürfe. Vielmehr sei es Sache des FG, die im Einzelfall geeignetste Methode zu bestimmen. Dies sei jeweils diejenige, mit der der Fremdvergleichspreis im konkreten Einzelfall mit der größtmöglichen Wahrscheinlichkeit seiner Richtigkeit ermittelt werden könne (BFH-Urteil vom 17.10.2001). Nur im Falle von im Wesentlichen identischen Leistungsbeziehungen könne die Preisvergleichsmethode die geeignetste Methode sein (BFH, Urteil vom 06.04.2005).

In Übereinstimmung mit dem BMF-Schreiben vom 23.02.1983 geht das FG davon aus, dass die Kostenaufschlagsmethode jedenfalls dann anwendbar ist, wenn die Preisvergleichs- und die Wiederverkaufsmethode mangels vergleichbarer Bedingungen keine sicheren Ergebnisse zu liefern vermögen. Insbesondere im Bereich der konzerninternen Dienstleistungen seien die Anwendungsvoraussetzungen sowohl für die Preisvergleichs- als auch für die Wiederverkaufsmethode häufig angesichts der Fülle und Verschiedenartigkeit der in einem internationalen Unternehmensverbund ausgetauschten Güter und Dienstleistungen nicht erfüllt.

Die Preisvergleichsmethode sei im Streitfall schon deshalb nicht anwendbar, weil ein interner Preisvergleich mit solchen Darlehen, die die Klägerin bei Banken aufgenommen habe, nicht möglich sei, da die Muttergesellschaft für diese Darlehen gebürgt habe. Ein externer Preisvergleich scheitere daran, dass die Schwestergesellschaft als konzerninterne

Finanzierungsgesellschaft, die nicht am Markt auftritt, nicht mit externen Darlehensgebern vergleichbar sei. Schließlich könne die Bonität der Klägerin nicht ohne Berücksichtigung eines Konzernrückhalts bestimmt werden.

Ebenso wenig sei die Wiederverkaufspreismethode im Rahmen der Überprüfung einer Konzernfinanzierung anwendbar, da auch hier der Vergleich zu einem unabhängigen Abnehmer der Lieferung bzw. Leistung fehle.

Bei Dienstleistungen im Konzernverbund komme daher der Kostenaufschlagsmethode die Rolle der Regelmethode zu.

Betroffene Norm

§ 8 Abs. 3 S.2 KStG

Streitjahre 2001 bis 2004

Anmerkung

Das FG bleibt im Hinblick auf die Kriterien für die Anwendbarkeit der verschiedenen Verrechnungspreismethoden zur Ermittlung der Fremdüblichkeit von Darlehenszinsen auf der Linie der bisherigen BFH-Rechtsprechung.

Nicht Stellung zu nehmen brauchte das FG zu der Frage, welche Verrechnungspreismethode nach den OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen vom 13.07.1995 anwendbar wäre. Da die Leitlinien der OECD weder auf nationalem noch auf zwischenstaatlichem Recht basieren, sind sie für die hier streitige Anwendung des § 8 Abs. 3 S. 2 KStG unbeachtlich.

Fundstelle

FG Münster, Urteil vom 07.12.2016, [13 K 4037/13 K,F](#), BFH-anhängig: I R 4/17

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 17.10.2001, I R 103/00, BFHE 197, 68 BStBl II 2004, S. 171

BFH, Urteil vom 06.04.2005, I R 22/04, BStBl II 2007, S. 658

BMF, Schreiben vom 23.02.1983, BStBl I 1983, S. 218, Tz. 4.2.2 und 4.3.3

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always

recommend to obtain personal advice.